



Stadt Schotten, Stadtteil Breungeshain

Begründung zur

**Änderung des Flächennutzungsplans
Im Bereich „Hoherodskopf“**

Feststellungsexemplar 02/ 2008

Bearbeiter FNP-Änderung: Dipl.-Geogr. M. Wolf (Stadtplaner AKH / SRL)
Dipl.-Ing. S. Helmecke (Umweltschutz und Raumordnung)
Bearbeiter Umweltbericht: Dr. Jochen Karl (Ingenieurbüro für Umweltplanung – Staufenberg)

Planungsbüro Holger Fischer

Konrad-Adenauer-Straße 16, 35440 Linden, Tel. 06403/9537-0, Fax. 06403/9537-30

email: mwolf@fischer-plan.de / www.fischer-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planziel und Planerische Vorgaben	4
1.1	<i>Veranlassung und Planziel</i>	4
1.2	<i>Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs</i>	5
1.3	<i>Übergeordnete Planungen</i>	5
1.3.1	<i>Flächennutzungsplan</i>	5
1.3.2	<i>Regionalplan Mittelhessen</i>	5
1.4	<i>Verfahrensstand</i>	5
2	Landschaftspflege und Naturschutz	6
2.1	<i>Umweltprüfung und Umweltbericht</i>	6
2.2	<i>Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 9 Abs. 1a BauGB</i>	6
2.3	<i>Artenschutz und Schutzgebiete</i>	6
3	Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz und Klima	7
3.1	<i>Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen</i>	7
3.2	<i>Abwasserbeseitigung</i>	8
3.3	<i>Abflussregelung</i>	8
4	Erschließung, Ver- und Entsorgung	8
5	Bodenordnung, Baugrundbeschreibung, Bergrecht, Altlasten	8
6	Denkmalschutz	9
7	Immissionsschutz	9

Übersichtskarte – Lage des Plangebietes



Karte ohne Maßstab, genordet

1 Planziel und Planerische Vorgaben

1.1 Veranlassung und Planziel

Die Stadt Schotten plant im nordwestlichen Bereich des „Hoherodskopf“ zwischen Bergstation und Fernmeldeturm eine ca. 1,42 ha große Fläche als Sondergebiet Waldseilgarten auszuweisen.

Anlass für den Aufstellungsbeschluss gab die Nachfrage eines Investors, der auf dem „Hoherodskopf“ einen Waldseilgarten errichten möchte. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen einen Teil des Flurstücks 57 der Flur 11 und ist zum Teil über den rechtskräftigen Bebauungsplan „Hoherodskopf“ aus dem Jahr 1996 bauplanungsrechtlich erfasst und darin als Waldfläche ausgewiesen. Da die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans dem geplanten Vorhaben entgegenstehen, soll der Bebauungsplan geändert und erweitert werden. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets Waldseilgarten gemäß § 11 Abs. 2 BauGB sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches in nordwestliche Richtung, um das Vorhaben bauplanungsrechtlich zu sichern.

Durch den Bebauungsplan wird die Errichtung einer kleinen Hütte ermöglicht, in der die Verwaltung sowie Gerätschaften und Material untergebracht werden sollen. Es ist vorgesehen, abwechslungsreiche Parours in den vorhandenen Buchenbestand in ca. 4m bis 8m Höhe zu errichten. Der Waldseilgarten soll mittels einer Klemmtechnik an den Bäumen befestigt werden, so dass die Bäume nicht beschädigt werden. Das Areal des Waldseilgartens wird nach Angaben der Investoren nicht eingezäunt. Somit bleibt das Gelände der Allgemeinheit zugänglich. In nordöstlicher Richtung grenzt das Plangebiet an ein FFH- und ein Vogelschutzgebiet. Entlang dieser Grenze ist die Anpflanzung einer 2m breiten (Brombeer-) Hecke vorgesehen, um künftige Wegebeziehungen und -verbindungen zw. Waldseilgarten und FFH- bzw. Vogelschutzgebiet zu unterbinden.

Die Erschließung des Plangebiets ist bereits durch die südlich angrenzende Straße sichergestellt. Die in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vorhandenen Parkplätze können den Besucherverkehr aufnehmen.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan zum Teil erfasst und als Waldfläche dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da die derzeitige Darstellung dem geplanten Vorhaben widerspricht, ist die Änderung des Flächennutzungsplans für das Plangebiet erforderlich, die im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird. Danach soll das Plangebiet zukünftig im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Zweckbestimmung Waldseilgarten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO in Kombination mit der Waldflächendarstellung gemäß § 5 Abs.2 Nr. 9b BauGB erfolgen.

Aus städtebaulicher Sicht kann das Vorhaben befürwortet werden, da mit der Errichtung des Waldseilgartens das vorhandene Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen (u.a. Spielplatz, Sommerrodelbahn, Skiliftanlagen, Gaststätte, Wander- und Langlauftrouten) auf dem Hoherodskopf ergänzt und somit die touristische Attraktivität des Gebiets insgesamt gesteigert wird. Durch die Einrichtung eines unmittelbar in die Natur eingebundenen Waldseilgartens können die Anforderungen an einen umwelt- und landschaftsschonenden Umgang erfüllt werden, da außer der geplanten Hütte (maximal zulässige Grundfläche 50qm) keine zusätzliche Versiegelung vorgesehen ist und auch durch die Anlage des Waldseilgartens (Klemmtechnik) keine Schäden an den Bäumen zu erwarten sind. Die bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen wie Parkplatz und sanitäre Einrichtungen sollen von den Besuchern des Waldseilgartens mitgenutzt werden, so dass beispielsweise eine zusätzliche Versiegelung durch Parkflächen vermieden werden kann. In der Hochsaison (Mai bis Oktober) soll die Anlage im Schnitt von 10-20 Personen innerhalb eines Zeitraumes von 1,5-2,5 Std. genutzt werden, wobei eine genaue Besucherzahl zu diesem Planungszeitpunkt nicht prognostiziert werden kann. Im Bereich des Hoherodkopfs stehen derzeit ca. 120 Parkplätze zur Verfügung, so dass das Parkangebot mehr als ausreichend ist.

1.2 Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Größe: ca. 1,42ha

Lage: Im Bereich des Hoherodskopf, nordwestlich des öffentlichen Parkplatzes zwischen Bergstation und Fernmeldeturm

Flur: 11

Flurstück: 57 tlw., 59 tlw., 67 tlw. und 69tlw.

Exposition: Das Gelände fällt nach Nordwesten stetig ab.

1.3 Übergeordnete Planungen

1.3.1 Flächennutzungsplan

Der südliche Teil des Plangebiets ist im wirksamen Flächennutzungsplan (Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Hoherodskopf“ 1996) der Stadt Schotten als Waldfläche dargestellt. Der nördliche Teil ist bisher nicht in den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans aufgenommen. Da die geplante Nutzung den derzeitigen Darstellungen im Flächennutzungsplan widerspricht, ist für das Vorhaben eine Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan unumgänglich. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren durchgeführt. Danach ist das Plangebiet künftig im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Zweckbestimmung Waldseilgarten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO darzustellen.

1.3.2 Regionalplan Mittelhessen

Der Regionalplan Mittelhessen 2001 stellt das Plangebiet als Erholungsschwerpunkt (C 7.2-4) dar. Die FNP-Änderung ist somit gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

1.4 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB: 27.09.2007, Bekanntmachung 27.10.2007*

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB: 01.11.-23.11.2007, Bekanntmachung 27.10.2007*

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB: Anschreiben 31.10.2007, Frist 23.11.2007

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB: 02.01.2008 - 06.02.2008, Bekanntmachung 22.12.2007*

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB: Frist analog § 3 Abs.2 BauGB, Anschreiben 20.12.2007

Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB: 21.02.2008

Die Bekanntmachungen erfolgen im *Kreisanzeiger Vogelsberg / Wetterau*.

2 Landschaftspflege und Naturschutz

2.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs.4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einen Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei legt die Kommune für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltbelange werden im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB₂₀₀₇ neu strukturiert und insbesondere um die sich aus den EU-Recht ergebenden Anforderungen fortentwickelt (insbesondere UVP und UP sowie FFH- und Luftqualitätsrichtlinien). Für den Bereich der Bauleitplanung enthält das Baugesetzbuch durch das EAG Bau 2004 (Europarechtsanpassungsgesetz Bau) eine gesonderte Umsetzung des EU Rechtes, mit dem die Durchführung der Umweltprüfung hier abschließend geregelt wird. Hierzu ist im Katalog der abwägungserheblichen Belange die Zusammenstellung der Umweltbelange in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB präzisiert worden, um den Überblick über die wesentlichen in der Umweltprüfung zu betrachtenden Umweltauswirkungen zu erleichtern. § 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die insbesondere nach Ermittlung des einschlägigen Materials in der Umweltprüfung zu beachten sind. Der § 2 Abs.4 BauGB stellt die Grundnorm für das Verfahren der Umweltprüfung dar. In dieser Vorschrift wird die Umweltprüfung in den zentralen Arbeitsschritt –Ermittlung, Beschreibung und Bewertung- definiert, wobei entsprechend der Systematik der Richtlinie für Einzelheiten auf die Anlage zum Baugesetzbuch verwiesen wird. Der § 2a BauGB ist zur einer allgemeinen Vorschrift über die Begründung von Bauleitplänen ausgestaltet worden, in dem verdeutlicht wird, dass der Umweltbericht einen Bestandteil der Begründung bildet, in dem die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung in einem eigenen Abschnitt dargestellt werden. Die einzelnen in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben ergeben sich aus der Anlage zum Baugesetzbuch, die ähnlich den bisherigen § 2a BauGB für Aufbau und Gliederung und Umweltberichts eine Orientierung bildet.

Den in die Abwägung einzustellenden umweltschützenden Belangen (§ 1a BauGB) wird durch den im Anhang beigefügten Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB) Rechnung getragen. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Begründung.

2.2 Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 9 Abs. 1a BauGB

Die Ausweisung von Kompensationsflächen wird im Rahmen des Bebauungsplanes zum Entwurf vorgenommen.

2.3 Artenschutz und Schutzgebiete

Westlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich ein FFH-Gebiet sowie ein Vogelschutzgebiet. Die Thematik wird im Rahmen der Umweltprüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) ausführlich abgearbeitet. Die im Plangebiet möglich vorkommenden geschützten Arten sind zum Entwurf in den Umweltbericht aufgenommen worden.

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs.4 BauGB, Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Kreisausschuss, Amt für den ländlichen Raum

Gemäß § 12 Abs.1 HFG vom 10.09.2002 handelt es sich um eine andere Nutzungsart. Hierzu muss nach § 5 HFG beim Kreis ein Umwandlungsantrag gestellt werden, für diesen nach Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt Schotten eine Genehmigung in Aussicht gestellt wird.

RP, Obere Forstbehörde und Forstamt Schotten

Geplante Gebäude liegen im Gefahrenbereich des Waldes, es wird eine Konstruktion empfohlen, die zumindest gegen Astabbrüche ausreichend Schutz bietet.

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Untere Naturschutzbehörde

Da der Wald von den Bauherren seitens des Forstes gepachtet wird, ist zu regeln, ob die Anpflanzung durch den Forst oder durch den Bauherrn vorgenommen wird.

Regierungspräsidium Gießen, Landwirtschaft, Marktstruktur

Hinsichtlich der Forderung des Dez. 53.1, die Waldrodung durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Naturraum auszugleichen, wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese dergestalt vorzunehmen ist, dass eine Beeinträchtigung agrarstruktureller Interessen ausgeschlossen werden kann.

Regierungspräsidium Gießen, Obere Forstbehörde

Sofern durch den Bau der kleinen Hütte mit einer Grundfläche von 50qm in dem 160-jährigen Buchenbestand bereits vorhandene Naturverjüngung des Laubholzbestandes vernichtet wird, ist für deren Beseitigung eine Rodungsgenehmigung nach § 12(1) Hess. Forstgesetz beim zuständigen Kreisausschuss Vogelsberg zu beantragen.

3 Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz und Klima

In Anlehnung an den Erlass zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 23.06.1997, S. 1803) wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung im Bebauungsplan wie folgt behandelt:

3.1 Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen

Ein Wasseranschluss ist im gesamten Plangebiet nicht vorgesehen, so dass aus dem Vorhaben kein Bedarf an Wasser entsteht.

Durch die Befestigung der Gehwege in wasserdurchlässiger Weise mit Rindenmulch oder vergleichbarem organischen Material kann das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser versickern. Gleiches gilt für die Festsetzung zum Anpflanzen einer 2m breiten Brombeerhecke im nordwestlichen Randbereich. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die maximal zulässige Versiegelung von 50qm nur unwesentlich berührt.

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs.4 BauGB, Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

HLUG

Der Planbereich liegt in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Kohden, Orbes und Rainrod der OVAG im Niddatal (WSG-ID:440-043). Auf die Einhaltung der für das Schutzgebiet geltenden Verbote der Festsetzungsverordnung wird hingewiesen.

3.2 Abwasserbeseitigung

Die Thematik der Abwasserbeseitigung ist vorliegend unbeachtlich, da durch das Vorhaben kein Abwasser anfällt.

3.3 Abflussregelung

Durch den Bebauungsplan wird nur eine geringe Versiegelung von maximal 50qm im Plangebiet vorbereitet. Der Abfluss des anfallenden Niederschlags wird nur geringfügig erhöht. Maßnahmen zur Abflussregelung sind nicht erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet, daher sind Hochwasserschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

4 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des geplanten Waldseilgartens erfolgt über die bereits vorhandene Straße aus südöstlicher Richtung. Der südlich des Plangebiets vorhandene Parkplatz kann den durch den Waldseilgarten entstehenden ruhenden Verkehr aufnehmen.

Entlang der östlichen Grenze des Plangebiets werden Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt, um die Feldwegparzelle (Flst. 59) nicht durch zusätzlichen Verkehr zu belasten und die nördlich angrenzenden Waldbereiche nicht zusätzlich zu beeinträchtigen. Die Feldwegparzelle bleibt den forstwirtschaftlichen Betriebsfahrzeugen, der Telekom, dem Versorger der Funkanlagen und den Anliegern zum Künanzhaus vorbehalten.

Ein Anschluss an die Wasser- und Abwasserversorgung wird nicht erforderlich, da die öffentlichen sanitären Einrichtungen des Hoherodskopf von den Besuchern des Waldseilgartens mitbenutzt werden können.

Leitungen der Ver- und Entsorgungen (Telekom, Strom etc.) werden, sofern vorhanden, im Rahmen des Verfahrens nachrichtlich mit aufgenommen.

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs.4 BauGB, Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

OVAG

Im ausgewiesenen Gebiet sind 20 kV-, 0,4 kV- und Fernmeldekabel verlegt. Bei notwendig werdenden Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutzeinrichtung) im Bereich unserer Kabel ist die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich –um Störungen zu vermeiden- vor Arbeitsbeginn mit dem Netzbezirk Nidda, Ludwigstraße 26, 63667 Nidda (Tel. 06043-9810) in Verbindung zusetzen.

5 Bodenordnung, Baugrundbeschreibung, Bergrecht, Altlasten

Altlasten oder Altstandorte im Plangebiet sind der Stadt Schotten nicht bekannt.

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs.4 BauGB, Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

RP, Dez. 44, Bergaufsicht

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerkfeldes, in dem ein Schacht abgeteuft wurde. Die örtliche Lage ist hier nicht bekannt.

6 Denkmalschutz

Bodendenkmäler im Plangebiet sind der Stadt Schotten nicht bekannt.

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs.4 BauGB, Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20,3 DSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

7 Immissionsschutz

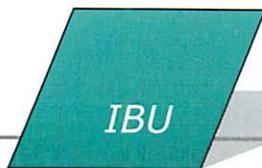
Es befinden sich keine Gewerbebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe oder stark befahrende Straßen, wie z.B. eine Bundesstraße, im unmittelbaren Umfeld zum Plangebiet.

Verfahrensstand: Feststellungsexemplar 02/2008

Schotten und Linden, 21.02.2008

Bearbeiter FNP-Änderung: Dipl.-Geograph Mathias Wolf (Stadtplaner AKH / SRL)
Dipl.-Ing. S. Helmecke (Umweltschutz und Raumordnung)

(Mathias/Schotten/Waldseilgarten/HoherodskopfFNP_BG6.doc)



Ingenieurbüro für Umweltplanung

-120-

Stadt Schotten, Stt. Breungeshain

Umweltbericht

zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Hoherodskopf“

Planstand: 21.02.2008



Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dr. Jochen Karl, Beratender Ingenieur IngKH
Staufenberger Straße 27
35460 Staufenberg
Tel. 06406 - 90 91 800 info@ibu-karl.de

1 Rechtsgrundlage

Sind aufgrund der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Dieses bestimmt in § 1a Abs. 3, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB).

Über die Umsetzung der Eingriffsregelung hinaus gelten als Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere auch

- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (...)
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall und Immissionsschutzrechtes (...) und
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die genannten Belange des Umweltschutzes einschließlich der von der Eingriffsregelung erfassten Schutzgüter eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt mit dieser der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB bestimmt, dass die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – wenn und soweit eine solche bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder worden ist - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll (sog. Abschichtungsregelung). Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder ggf. zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich ferner nicht darauf, dass die Umweltprüfung auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Für die vorliegende FNP-Änderung wird deshalb die Umweltprüfung des Bebauungsplans zur Grundlage genommen, ergänzt um Ausführungen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Kap. 2.4).

Abb. 1 (Titelbild): Blick vom Parkplatz auf das Gelände des geplanten Waldseilgartens

2 Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

2.1 Übergeordnete Planungen

Die Stadt Schotten plant die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hoherodskopf“ mit dem Ziel der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Waldseilgarten. Laut Regionalplan Mittelhessen₂₀₀₁ liegt das Gebiet in einem *Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege*, der zusätzlich durch ein Symbol als *Erholungsschwerpunkt* gekennzeichnet ist. Die den Hoherodskopf umgebenden Offenlandflächen gehören zu einem *Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft*. Großflächig überlagert die Schraffur eines Bereichs für die Grundwassersicherung den Vogelsberg.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schotten stellt das Gebiet auf dem Hoherodskopf entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans dar. Der südliche Teil des künftigen Sondergebiets ist hier als Wald festgesetzt.

2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan überplant mit dem vorgesehenen Sondergebiet einen Waldbestand zwischen dem bauplanungsrechtlich abgesicherten Bestand des „Berggasthofs Hoherodskopf“ im Westen und dem Fernmeldeturm im östlichen Anschluss. Als einziges Gebäude zugelassen wird ein eingeschossiges Gebäude im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Parkplatz. Es dient als Einlass für die Kunden des Waldseilgartens und zur Unterbringung der notwendigen Ausrüstung und Geräte.

Ein- und Durchgrünung

Die Freizeitanlage bedarf aufgrund ihrer Lage im Wald keiner zusätzlichen Eingrünung. Lediglich am nördlichen Waldrand ist die Anpflanzung einer 2,0 m breiten Brombeerhecke vorgesehen, die gemäß der Empfehlung der UNB auch mit Hasel oder Salweide sowie anderen einheimischen Gehölzen ergänzt werden kann.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan sieht derzeit keine Kompensationsmaßnahmen vor.

Der Geltungsbereich umfasst eine Waldfläche von 1,42 ha. Hiervon entfallen auf bauliche Anlagen und bestehende Straßenverkehrsflächen rd. 0,15 ha, auf den künftigen Waldseilgarten 1,27 ha.

Tab. 1: Flächenwidmungen im Bebauungsplan

Sondergebiet	Überbaubare Fläche	0,005 ha	1,272 ha
	Waldseilgarten	1,267 ha	
Verkehrsflächen		0,146 ha	0,146 ha
Gesamtfläche			1,418 ha

3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

3.1 Naturräumliche Einordnung, Geologie und Boden

Der Geltungsbereich liegt im Naturraum Oberwald (Teileinheit 351.2), der mit Hoherodskopf und Taufstein den Gipfel des Hohen Vogelsbergs (Haupteinheit 351) bildet und von oberflächennah anstehenden Basaltdecken geprägt wird.

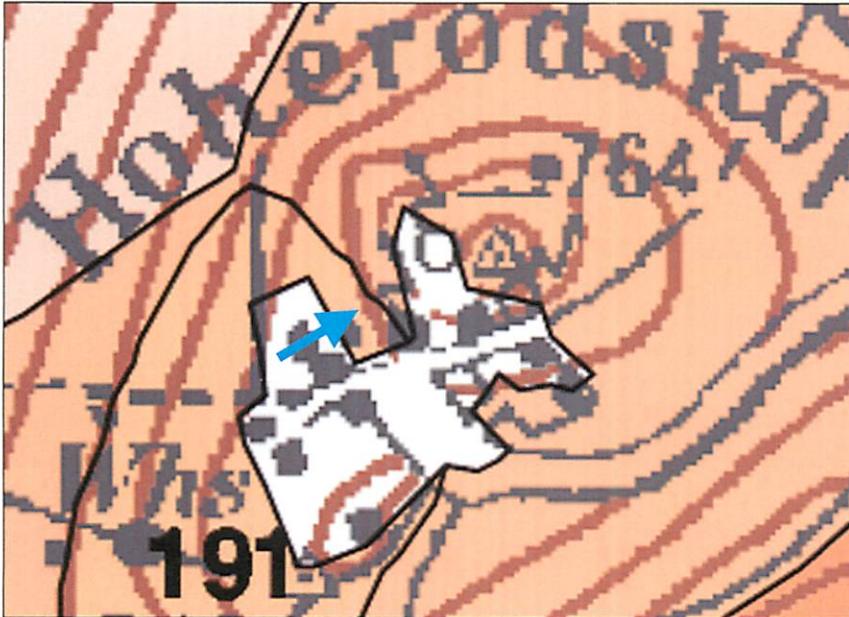


Abb. 2: Auszug aus der Bodenkarte von Hessen 1:50.000, Blatt L 5520 Schotten (HLUG) (Plangebiet durch Pfeil markiert)

Die im Plangebiet vorkommenden Lockerbraunerden haben sich aus einer bimsaschereichen Solifluktionsdecke über Fließschutt gebildet. Sie sind von flacher bis mittlerer Gründigkeit und weisen eine mäßig hohe nutzbare Feldkapazität auf. Ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt ist nicht hoch.

3.2 Klima und Luft

Die Gipfellage des Hoherodskopf ist trotz der zeitweise starken Frequentierung durch Wintersportler und andere mit dem Pkw anreisende Besucher lufthygienisch nicht belastet. Die Waldbestände im Anschluss an die bestehende Erholungsinfrastruktur dämpfen die starken Schwankungen von Temperatur und Luftfeuchtigkeit und bewirken eine Milderung des durch die Höhenlage bedingten, recht rauen Klimas.

3.3 Tiere und Pflanzen

3.3.1 Vegetation

Das Plangebiet wird von einem lückigen Buchenwald eingenommen, der im Süden und Osten von Zufahrtsstraßen und im Nordwesten von ausgedehnten Wiesen frischer Standorte begrenzt wird. Im Norden schließt sich eine Schneise an, die das Plangebiet von einem steileren, blockreichen Hang trennt. Der leicht nach Westen geneigte Bestand weist eine für mesotrophe Buchenwälder typische, nur geringe Deckung in der

Krautschicht auf, die Mitte November 2007 allein vom Flattergras (*Milium effusum*) bestimmt wurde. Nur die stärker besonnten Wandrandebereiche werden auch von Trupps nitrophytischer Pflanzen, wie Brennnessel (*Urtica dioica*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*) besiedelt, sodass der Geltungsbereich aus vegetationskundlicher Sicht gegenwärtig als nicht wertvoll einzustufen ist.

3.3.2 Tierwelt

Jahreszeitbedingt konnte eine aktuelle Bestandserfassung relevanter Tierartengruppen im Plangebiet im Jahr 2007 nicht mehr durchgeführt werden. Es liegen aber zahlreiche aussagekräftige Kartierungen der Vogelwelt und der Fledermausvorkommen im Hohen Vogelsberg vor, die Rückschlüsse auf die Eingriffserheblichkeit des Vorhabens zulassen¹.

Wichtig zur Beurteilung des Biotopwerts im Plangebiet ist einerseits die naturräumliche Gesamtsituation, d.h. die Einbettung des betroffenen Buchenbestandes in die von Wald geprägte montane Gipfelregion zwischen Hoherodskopf und Taufstein, deren Bedeutung für arealabhängige Vogelarten nicht zuletzt ausschlaggebend für die Meldung des Hohen Vogelsbergs als EU-Vogelschutzgebiet war.

Kleinräumig beachtlich ist die geringe Strukturvielfalt des Waldbestands im Geltungsbereich, der nach Angaben der Oberen Forstbehörde zwar ein Alter von 160 Jahren aufweist, aufgrund des ausgesprochen schwachen Breitenwachstums der Bäume aber kaum geeignet ist als Habitat für Schwarzspecht und dessen Folgearten wie die Raufußkauz, Hohltaube oder Baum-Fledermäuse. Das fast vollständige Fehlen einer 2. oder gar 3. Baumschicht und die nur mäßige Naturverjüngung begrenzen den Wert des Bestandes schließlich auch für Kleinvogel und Kleinsäuger.

Vögel

Tab. 1 erfasst alle in den letzten Jahren auf dem Gipfelbereich des Hoherodskopfs nachgewiesenen Vogelarten, darunter auch Vertreter des Offenlandes, die im Plangebiet selbst keinen geeigneten Lebensraum finden. Für die Planung relevant sind deshalb vor allem die Greifvögel und Eulen, der Schwarzspecht sowie der Kolkraube. Für letztgenannten ist ein Bruthabitat im Plangebiet aufgrund der Nähe zu den bestehenden Freizeiteinrichtungen unwahrscheinlich – ebenso für Schwarzspecht und Raufußkauz (s. oben).

Tab. 3: Artenliste der Vögel

Spezies	Rote Liste		Artenschutz		
	RLD	RLH	St.	§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	s	A
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	s	A
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	s	A
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	s	A
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	s	A
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	b	V
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	3	s	A

¹) Gedankt sei Herrn Prof. Dr. Volkmar WOLTERS und Herr Dr. Thomas GOTTSCHALK vom Institut für Tierökologie und Spezielle Zoologie der Universität Gießen sowie Herrn Marc SPIEGEL für die Bereitstellung einer Brutvogelkartierungen aus dem Jahr 2006 und Daten des Fang- und Beringungsprogramms der Hochnetzfanganlage, Frau Dr. Brigitte SCHOTTLER für Erfassungsdaten der Vögel und Säugetiere aus den ökologischen Kursen der Forschungsstation Künanzhaus in den Jahren 1996 bis 2004 sowie Herrn Dr. Markus DIETZ, Institut für Tierökologie, Laubach, für die Bereitstellung von Daten zum Vorkommen von Fledermäusen in hessischen Naturwaldreservaten. Herrn Rene KRISTEN, Institut für Tierökologie und Spezielle Zoologie der Universität Gießen, gebührt Dank für die Bereitstellung von Daten zum Vorkommen von Waldohreule und Haselmaus.

Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	s	A
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	V	s	A
Raufußkauz	<i>Agiolus funereus</i>	-	-	s	A
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	b	V
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V	V	b	V
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	b	V
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	3	b	V
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	s	V
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-	b	V
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	b	V
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	b	V
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	b	V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	b	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	b	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	b	V
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	b	V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	b	V
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	b	V
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	-	-	b	V
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	b	V
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	b	V
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	b	V
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	b	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	b	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	b	V
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	b	V
Wintergoldhähnchen	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	b	V
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	b	V
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	b	V
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	-	-	b	V
Weidenmehse	<i>Parus montanus</i>	-	-	b	V
Tannenmehse	<i>Parus ater</i>	-	-	b	V
Blaumehse	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	b	V
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	b	V
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	b	V
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	b	V
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	V	b	V
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	b	V
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	b	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	b	V
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	3	b	V
Star	<i>Stumus vulgaris</i>	-	-	b	V
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b	V
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	b	V
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	b	V
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	b	V
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	b	V
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	b	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	b	V
RLD: Rote Liste Deutschland (2002) RLH: Rote Liste Hessen (1997) 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste		St.: Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage: B: Bundesartenschutzverordnung 2005 V: Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) A: Anhang A VO (EU) 338/97			
Vogel	Brutnachweis oder Brutverdacht	Vogel	Nahrungsgast	Aufnahme: Dipl.-Biol. Frank Henning (2007)	

*) Die Statusangaben beziehen sich auf das Eingriffsgebiet und seine Umgebung.

Aber nicht nur für den Raufußkauz, der im Hohen Vogelsberg seit Jahren als Brutvogel bekannt ist, sondern auch für den in Hessen seltenen Sperlingskauz liegen mittlerweile Nachweise vom Hoherodskopf vor (GOTTSCALK). Auch wenn eine Brut im nur suboptimalen Buchenbestand des Plangebiets wenig wahrscheinlich ist, so ist dieser doch zumindest als potenzieller Teillebensraum des Sperlingskauzes einzustufen. Gleiches gilt auch für die Waldohreule, für die die Nutzung eines im Gebiet befindlichen Horstes als Brutstätte nicht ausgeschlossen werden kann.

Tab. 2: Artenliste der Fledermäuse

Spezies		Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Wasserfledermaus	<i>myotis daubentonii</i>	-	3	s	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	2	s	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	2	s	IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	G	2	s	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	s	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	3	s	IV
RLD: Rote Liste Deutschland (1998) RLH: Rote Liste Hessen (1997) 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste		St.: Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage: IV: Anhang IV FFH-RL Recherche: Dipl.-Biol. Frank Henning (2007)			

Fledermäuse

Sechs Fledermausarten finden sich im Gebiet um den Hoherodskopf, darunter die in Hessen stark bedrohten Arten Großes Mausohr, Fransefledermaus und Kleiner Abendsegler. Die Nachweise entstammen Untersuchungen der Jahre 2002 bis 2007 aus einem Naturwaldreservat bei Rudingshain (DIETZ), das nur rd. 2,5 km vom Plangebiet entfernt liegt. Funktionale Beziehungen sind deshalb durchaus denkbar, da der Aktionsradius der meisten Fledermausarten deutlich größer sein kann.

Während ein Vorkommen der „Gebäudearten“ Großen Mausohr und Fransenfledermaus nicht wahrscheinlich ist, sind Sommerquartiere der vier anderen Arten im Plangebiet derzeit nicht auszuschließen. Zumindest Zwergfledermaus und Kleiner Abendsegler könnten in älteren Buntspechthöhlen Zuflucht finden. Anders als der Schwarzspecht nimmt dieser auch mittlerstarke Bäume als Habitat an.

Als Jagdrevier dienen geschlossene Waldbestände am ehesten noch den beiden Abendseglerarten. Ansonsten dürften die zahllosen Waldränder, Heckenstreifen und Bäche in der Umgebung des Hoherodskopf für Fledermäuse attraktivere Nahrungshabite bieten.

Zu erwähnen ist schließlich die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die – ebenso wie die Fledermäuse – durch Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt ist und im Gebiet des Hoherodskopf in einer größeren Population beheimatet ist. Die Art bevorzugt reich strukturierte Waldränder oder lichte Laubwaldbestände, wo sie dicht verzweigte Sträucher, ausreichend Nahrung und geeignete Verstecke für ihre Brutkoppel und Winterquartiere findet.



Abb. 3: Blick aus dem Plangebiet nach Nordwesten. Deutlich zu sehen ist die Strukturarmut, die selbst den Waldrand umfasst.

Das Plangebiet mit seinem strukturarmen Altersklassenwald scheint hier wenig geeignet zu sein. Allenfalls einzelne im Bestand liegende gelassene Baumkronen und kleinere Buchengebüsche können der Haselmaus Unterschlupf gewähren.

3.4 Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Hoherodskopf weist spätestens seit dem früheren Mittelalter eine beständige und für montane Mittelgebirgslagen recht dichte Besiedlung auf, die sich bis heute im hohen Offenlandanteil niederschlägt, der bis vor rd. 200 Jahren auch die Gipfelflagen teilweise mit einschloss. Dennoch sind die Hochflächen um Hoherodskopf und Taufstein mit ihrer kleinflächig konzentrierten Bebauung, eingebettet in eine nur schwach überformte Umgebung, landschaftlich von besonders hohem Wert.

Der alte Buchenbestand im Plangebiet wirkt auf den Betrachter zwar weniger urwüchsig, er fungiert aber als ichtiger optischer und funktionaler Puffer zwischen dem westlich benachbarten Hangzug und den Infrastruktureinrichtungen auf dem Plateau. Er dient damit nicht nur dem Landschaftsbild, sondern bewahrt auch den immanenten kulturlandschaftlichen Wert der Umgebung.

3.5 Bevölkerung, Wohnen und Erholung

Der Hoherodskopf ist mit 764 m ü. NN der zweithöchste Gipfel im Oberwald. Er stellt ein beliebtes Ziel für Naturfreunde, Wanderer und Wintersportler dar, die von hier aus verschiedene Wanderrouten, Loipen und Abfahrten nutzen können. Neben verschiedenen Restaurationsbetrieben befinden sich hier das Naturpark-Informationszentrum, eine Außenstelle der Universität Gießen (Künanzhaus), ein Skilift und eine Sommerro-

delbahn. Darüber hinaus wird der Gipfel durch Funkmasten und einen Fernsehturm genutzt. Visuelle und akustische Störungen beschränken sich im Wesentlichen auf den Nahbereich dieser Einrichtungen.

Unmittelbare Lärmbelastungen für die Wohnbevölkerung Breungeshains gehen von der Konzentration mehrerer Freizeitanlagen nicht aus. Lediglich in den Wintermonaten ist durch den Betrieb des Skiliftes, der relativ dicht an den nördlichen Ortsrand heranreicht, und die durch den Ort führende Zufahrt zum Plateau zweitweise mit Lärmimmissionen zu rechnen.

3.6 Besonders geschützte Bereiche

Westlich an das Plangebiet grenzt das FFH-Gebiet 5421-302 „Hoher Vogelsberg“. Es umfasst große Teile der Landschaft zwischen Rudingshain, Rebgeshain, Lanzenhain und Hercheshain, spart aber den zentralen Gipfelbereich von Hoherodskopf und Taufstein aus. Unter Schutz gestellt wurde das Gebiet wegen seines Mosaiks aus naturnahen Sumpf- und Quellwäldern, Waldmeister-Buchenwald, blockreichen Laubmischwäldern, kleinen Hoch- und Übergangsmooren und großflächig artenreichem Extensivgrünland. In der näheren Umgebung des Plangebiets sind Bergmähwiesen und kleinflächige Borstgrasrasen zu erwarten.

Der gesamte Oberwald ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Vogelsberg-Hessischer Spessart“. Der Oberlauf der Nidda östlich Rudingshain und Hangbereiche an der L 3338 oberhalb Breungeshain sind zudem als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

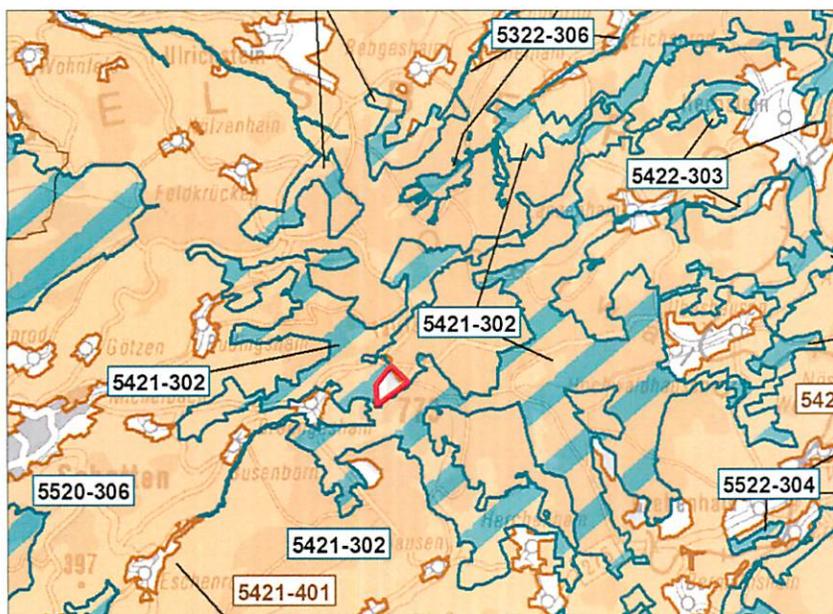


Abb. 4: Übersicht über das Schutzgebietssystem im Hohen Vogelsberg (braun/blau schraffiert: FFH-Gebiet; braun: Vogelschutzgebiet; rot: Bebauungsplan „Hoherodskopf“).

Lediglich die Ortslagen, der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hoherodskopf“ und die Kuppe des Hoherodskopfs sind ausgenommen vom Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“. Die Erhaltungsziele des Gebiets betreffen eine Vielzahl von Brut- und Rastvogelarten, darunter die Anhang I-Arten Schwarz- und Mittelspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz und Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbusard.

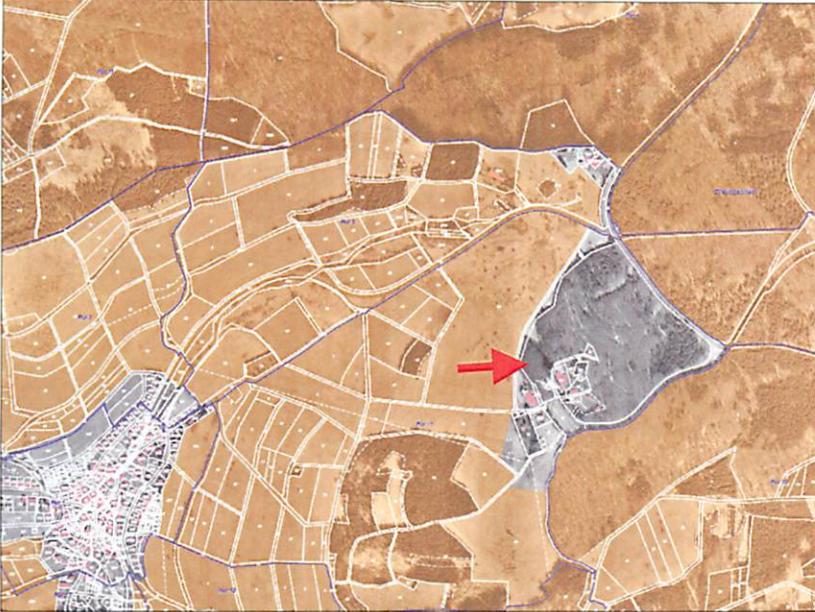


Abb. 5: Auszug aus dem Entwurf zur Hessischen NATURA 2000-Verordnung (2007), Blatt 5421-401-32. Braun: Vogelschutzgebiet; der Pfeil bezeichnet den geplanten Standort des Waldseilgartens.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Breungeshain, Zone III.

4 Beschreibung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung und Verminderung bzw. ihrem Ausgleich

4.1 Geologie, Boden und Wasserhaushalt

Die Eingriffswirkungen für Boden und Wasserhaushalt sind gering, da keine hochwertigen Böden betroffen sind und die versiegelten Flächenanteile mit rd. 50 m² nicht ins Gewicht fallen. Das auf dem Dach und Wegen anfallende Niederschlagswasser gelangt zur Versickerung. Eine Zunahme des Direktabflusses kann folglich ausgeschlossen werden.

4.2 Klima und Luft

Der Bebauungsplan lässt keine lufthygienisch bedenkliche Nutzungen zu, Auswirkungen auf das Kleinklima sind aufgrund der geringen Neuversiegelung nicht zu erwarten. Der Waldbestand bleibt zum überwiegenden Teil erhalten.

4.3 Tiere und Pflanzen

Freizeitnutzungen im Außenbereich sind aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes grundsätzlich problematisch, da sie zumindest tendenziell zur Beunruhigung der Landschaft durch Fahrbewegungen, visuelle Störungen, Lärm- und ggf. Lichtemissionen beitragen. Der Freizeitschwerpunkt Hoherodskopf konzentriert die verschiedenen Freizeitnutzungen jedoch an einem zentralen Standort, wodurch andere sensible Bereiche im Naturpark Vogelsberg weitgehend frei von solchen Belastungen bleiben.

Die Störwirkungen betreffen derzeit überwiegend den Westhang des Hoherodskopf mit seinen Skipisten und der Sommerrodelbahn, in geringerem Maße die von Loipen durchzogenen Wald- und Offenlandbereiche. Während des Sommerhalbjahres sind die Störwirkungen weitaus geringer als im Winter, was seinen Grund in der stärkeren Dispersion des Wandertourismus und seines geringeren Vergnügungspotenzials hat – sprich: Rodler und Skifahrer verhalten sich meist lauter als Spaziergänger.

Da der geplante Waldseilgarten naturgemäß vor allem vom Frühjahr bis in den Herbst hinein frequentiert werden wird, verstärkt sich hierdurch das Störpotenzial in der bislang ruhigeren Jahreszeit. Übermäßige Lärmbelastungen sind aber dennoch nicht zu erwarten, weil das „Klettern im Geäst“ Konzentration erfordert und die Zahl der Besucher pro Stunde relativ eng begrenzt bleiben muss. Da die Anlage ausschließlich im geschlossenen und teilweise umbauten Waldbestand betrieben wird, bleiben Störwirkungen auf die Umgebung – auch auf das angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiet gering. Voraussetzung für diese Annahme ist, dass

1. der Wald durch sachgerechte Bestandspflege dauerhaft als mehr oder weniger geschlossener Buchenwald mit Hallencharakter erhalten bleibt,
2. der Waldrand geschlossen gehalten wird und
3. das Wegesystem in der Anlage zur Rückführung der Nutzer so gestaltet wird, dass Waldrand und FFH-Gebiet nicht tangiert werden.

Von der Pflanzung eines Brombeergebüschs am Waldrand sollte indes abgesehen werden. Stattdessen kann der Durchtritt in das Offenland durch aufgeschichtetes Totholz (im Offenland als „Benjeshecke“ bekannt) unterbunden werden, in dem sich früher oder später auch Sträucher wie Hasel und Salweide etablieren werden.

Eingriffsrelevant bleiben aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes somit allein die Auswirkungen des Vorhabens auf den betroffenen Waldbestand selbst. Da dieser in seinem Bestand nur in geringem Umfang betroffen ist – der Erhalt der Bäume ist Voraussetzung für das Nutzungskonzept – und die Nutzung sich mehrere Meter über dem Boden konzentriert, werden Kleintiere und bodengebunden Arten nicht nennenswert beeinträchtigt. Dies gilt auch für weniger störepfindliche Tierarten, die sich im Kronenraum aufhalten oder die wenigen Baumhöhlen als Rückzug nutzen, weshalb für die im Gebiet zu erwartenden Fledermäuse keine Gefährdung besteht, sofern der Betrieb der Anlage ausschließlich bei Tageslicht erfolgt.

Es bleiben somit möglich Störwirkungen vor allem für die genannten Großvögel, also Eulen und Greifvögel, wahrscheinlich nicht für Kolkrabe und Schwarzspecht (s. hierzu Kap. 3.3.2). Betroffen sind mutmaßlich der Rotmilan und die Waldohreule als potenzielle Brutvögel sowie Habicht, Sperber, Waldkauz, Raufußkauz und

-131-

Sperlingskauz als Nahrungsgäste. Ungeachtet der sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Konsequenzen sind die Auswirkungen auf die genannten Vorkommen aber als eher gering einzustufen, da es sich durchweg um Arten mit hohen Arealansprüchen handelt, für die das Plangebiet allenfalls ein suboptimal strukturierter, von Störungen beeinträchtigter Teillebensraum ist. Angesichts der Ausdehnung, Strukturvielfalt und Störungsarmut großer Teile des Hohen Vogelsbergs erscheint es unwahrscheinlich, dass die Nutzung des Plangebiets als Waldseilgarten in unmittelbarer Nachbarschaft zu Parkplatz und Gaststätten eine Gefährdung der Vorkommen nach sich ziehen wird. Es bleibt somit lediglich eine mäßig starke Entwertung des 1,2 ha großen Waldbestandes, die durch Festsetzungen im Bebauungsplan zur naturnahen Entwicklung des Bestandes aber in vertretbaren Grenzen gehalten werden kann.

4.4 Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter

Da der Waldbestand weitgehend erhalten bleibt, sind Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsschutz unwahrscheinlich.

4.5 Bevölkerung, Wohnen und Erholung

Zu erwarten ist eine geringfügige bis mäßige Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs am Hoherodskopf, wodurch sich die Immissionsbelastung für die Ortslage Breungeshain tendenziell erhöhen wird. Die überwiegende Nutzung des Waldseilgartens außerhalb der Skisaison wird aber keine zusätzlichen Spitzenbelastungen des Verkehrsstroms hervorbringen, weshalb die Planung insgesamt verträglich ist.

4.6 Besonders geschützte Bereiche

Wie dargelegt, sind Störwirkungen für die Umgebung ebenso wenig zu erwarten wie schwerwiegende Beeinträchtigungen der für die Ausweisung des Vogelschutzgebiets maßgeblichen Arten. Besonders geschützte Bereiche sind somit nicht gefährdet.

5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Da die direkte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben lediglich 50 m² beträgt und die Eingriffswirkungen vorrangig indirekter Natur sind, wird von einer rechnerischen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abgesehen. Die Klärung der Ausgleichsfrage erfolgt im weiteren Verfahren.

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes kann bei Nichtdurchführung der Planung davon ausgegangen werden, dass der Waldbestand zwischen Berggasthof und Fernmeldeturm weiter als Wald genutzt würde. Aufgrund des hohen Alters der Bäume wäre in den kommenden Jahren mit dem Beginn eines Bestandsumbaus, d.h. einer deutlichen forstlichen Verjüngung zu rechnen.

Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten.

7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen gehalten, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln zu können und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommunen sollen dabei die nach Abs. 2 Nr. 5 der Anlage zum BauGB im Umweltbericht anzugebenden Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen.

Das Monitoring dient hierbei aber nicht der Erfolgskontrolle, sondern vorrangig der Schadensabwehr, weshalb für vorliegenden Bebauungsplan vor allem die folgenden, nicht in Gänze vorhersehbaren Zielsetzungen bzw. Prognosen einer Beobachtung bedürfen:

- künftige Entwicklung des umgewidmeten Waldbestandes, insbesondere seine Dauerhaftigkeit und sein äußerer Bestandsschluss
- künftige Entwicklung der Verkehrsströme am Hoherodskopf

8 Zusammenfassung

Die Stadt Schotten plant die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hoherodskopf“ mit dem Ziel der Ausweisung einer rd. 1,2 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Waldseilgarten. Der Bebauungsplan überplant hierfür einen Waldbestand zwischen dem „Berggasthof Hoherodskopf“ im Westen und dem Fernmeldeturm im östlichen Anschluss. Als einziges Gebäude zugelassen wird ein eingeschossiges Gebäude im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Parkplatz. Es dient als Einlass für die Kunden des Waldseilgartens und zur Unterbringung der notwendigen Ausrüstung und Geräte. Als Höchstmaß der überbaubaren Fläche sind 50 m² festgesetzt.

Die Eingriffswirkungen für Kleinklima, Boden und Wasserhaushalt sind gering, da der Waldbestand im Wesentlichen erhalten bleibt, keine hochwertigen Böden betroffen sind und die versiegelten Flächenanteile mit

-133-

rd. 50 m² nicht ins Gewicht fallen. Das auf dem Dach und Wegen anfallende Niederschlagswasser gelangt zur Versickerung. Eine Zunahme des Direktabflusses kann folglich ausgeschlossen werden.

Westlich an das Plangebiet grenzt das FFH-Gebiet 5421-302 „Hoher Vogelsberg“. Es umfasst große Teile der Landschaft zwischen Rudingshain, Rebgeshain, Lanzenhain und Hercheshain, spart aber den zentralen Gipfelbereich von Hoherodskopf und Taufstein aus. Lediglich die Ortslagen, der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hoherodskopf“ und die Kuppe des Hoherodkopfs sind ausgenommen vom Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“. Die Erhaltungsziele des Gebiets betreffen eine Vielzahl von Brut- und Rastvogelarten, darunter die Anhang I-Arten Schwarz- und Mittelspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz und Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard, für die auch das Plangebiet zumindest Bedeutung als Teillebensraum besitzen kann.

Da der geplante Waldseilgarten naturgemäß vor allem vom Frühjahr bis in den Herbst hinein frequentiert werden wird, verstärkt sich hierdurch das Störpotenzial in der bislang ruhigeren Jahreszeit. Übermäßige Lärmbelastungen sind aber nicht zu erwarten, weil das „Klettern im Geäst“ Konzentration erfordert und die Zahl der Besucher pro Stunde relativ eng begrenzt bleiben muss. Da die Anlage ausschließlich im geschlossenen und teilweise umbauten Waldbestand betrieben wird, bleiben Störwirkungen auf die Umgebung – auch auf das angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiet – unter der Voraussetzung, dass der geschlossene Waldcharakter des Plangebiets gewahrt bleibt, gering.

Eingriffsrelevant bleiben aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes somit allein die Auswirkungen des Vorhabens auf den betroffenen Waldbestand selbst. Da dieser in seinem Bestand nur in geringem Umfang betroffen ist und die Nutzung sich mehrere Meter über dem Boden konzentriert, werden Kleintiere und bodengebundenen Arten nicht nennenswert beeinträchtigt. Dies gilt auch für weniger störepfindliche Tierarten, die sich im Kronenraum aufhalten oder die wenigen Baumhöhlen als Rückzug nutzen, weshalb für die im Gebiet zu erwartenden Fledermäuse keine Gefährdung besteht, sofern der Betrieb der Anlage ausschließlich bei Tageslicht erfolgt.

Auch die Auswirkungen auf die Vorkommen der genannten Großvogelarten sind als eher gering einzustufen, da es sich durchweg um Arten mit hohen Arealansprüchen handelt, für die das Plangebiet allenfalls ein suboptimal strukturierter, von Störungen beeinträchtigter Teillebensraum ist. Angesichts der Ausdehnung, Strukturvielfalt und Störungsarmut großer Teile des Hohen Vogelsbergs erscheint es unwahrscheinlich, dass die Nutzung des Plangebiets als Waldseilgarten in unmittelbarer Nachbarschaft zu Parkplatz und Gaststätten eine Gefährdung der Vorkommen nach sich ziehen wird.

Da der Waldbestand weitgehend erhalten bleibt, sind Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsschutz unwahrscheinlich. Zu erwarten ist eine geringfügige bis mäßige Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs am Hoherodskopf, wodurch sich die Immissionsbelastung für die Ortslage Breungeshain tendenziell erhöhen wird. Die überwiegende Nutzung des Waldseilgartens außerhalb der Skisaison wird aber keine zusätzlichen Spitzenbelastungen des Verkehrsstroms hervorbringen, weshalb die Planung insgesamt verträglich ist.